

Ministerialdirektor a.D. Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin

Prof. Dr. Michael Krautzberger, Ministerialdirektor a. D., von 1973 bis 2003 in verschiedenen Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau, u.a. Leiter der Außenstelle Berlin, der Abteilung Raumordnung und Städtebau sowie Bauwesen und Städtebau, Honorarprofessor an der Fakultät für Raumplanung der Universität Dortmund und an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung sowie Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Krautzberger ist Mitverfasser und Mitherausgeber der BauGB-Standardwerke Battis/Krautzberger/Löhr und Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger sowie Autor zahlreicher weiterer Bücher und Zeitschriftenbeiträge.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Planungs- und Baurecht

Empfiehl sich eine Fortentwicklung der Umweltprüfung zu einer Nachhaltigkeitsprüfung?

Ein in Deutschland bisher nicht bzw. nicht konsequent begangener Pfad, dem Zuwachs von Regelungen entgegenzutreten und den Bestand zurückzuführen, besteht bei der Klärung des Verhältnisses von EU-Recht und nationalem Recht. Diese Problematik stellt sich – für den Bereich des Planungs- und Baurechts – in erster Linie beim europäischen Umweltrecht (einschließlich dem Naturschutzrecht) und dessen nationaler Umsetzung:

1. Traditionell wird die Umsetzung neuen EU-Rechts in Deutschland überwiegend so gehandhabt, dass die europäischen Regelungen durch zusätzliche Bestimmungen in vorhandenen deutschen Gesetzen oder durch eigenständige Gesetze umgesetzt werden.
2. Im Ergebnis führt dies fast ausnahmslos zu einem Anwachsen von Regelungen.
3. Dies erklärt sich daraus, dass Deutschland in nahezu allen Rechtsbereichen, auch dem des Umwelt- und Naturschutzrechts, mit Regelungen ja nicht bei „Null“ anfängt.
4. Deshalb wäre der nahe liegende, aber weithin vermiedene Weg, jede neue EU-Norm zum Anlass zu nehmen, die bestehenden nationalen Materien zu ähnlichen Sachbereichen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch Bestand haben müssen.
5. Ziel müsste also sein, bei jeder neuen, in Deutschland umzusetzenden EU-Norm eine nationale Norm abzubauen.
6. Das wird aus meist aus zwei Gründen vermieden: Die nationale Norm umfasst „Zusätzliches“. Oder sie kennt andere Verfahren.
7. Das heißt: Simples Streichen reicht nicht – man muss das eigene deutsche Regelwerk auch „grundsätzlich“ überprüfen und ggf. korrigieren.
8. Zur Erläuterung einige Beispiele:
 - Warum gibt es neben dem europäischen Artenschutz (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch einen nationalen Artenschutz?
 - Warum wird das europäische Regelwerk zum Lärmschutz nicht als Grundlage des nationalen Lärmschutzes genommen und damit einerseits erheblich verändert, zugleich erheblich vereinfacht?
 - Warum gibt es in Deutschland noch eine gesetzliche Landschaftsplanung? Sie ist EU-rechtlich nicht vorgeschrieben, sie besteht „neben“ der Umweltprüfung“, unterliegt sogar einer Umweltprüfung und ist seit 2002 flächendeckend (also auch für städtische und sonst besiedelte Räume) aufzustellen.
 - Warum gibt es noch eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung? Kein anderes Mitgliedsland kennt dies.
 - Und jeder neue europäische Rechtsweg (z.B. Verbandsklage) sollte zur Überprüfung „spezieller“ deutscher Rechtswege (z.B. Normenkontrolle) genutzt werden.

Die fehlende Auseinandersetzung mit dem EU Recht im Sinne eines Infragestellen der bestehenden nationale Regelwerke, lässt auch die Chance ungenutzt, die „alten“ nationalen Regelwerke, auch die politischen und fachlichen Neu-Einschätzungen zu nutzen. Die Innovationen des „modernerer „EU-Rechts“ werden so nur unzureichend genutzt. Übrigens würde bei dem hier vorgeschlagenen Vorgehen die europäische Gesetzgebung national sehr viel bedeutender sein, d.h. es würde der nationalen parlamentarischen Begleitung des neuen EU-Rechts sehr viel mehr Gewicht zukommen.

Vorschlag:

Der Normenkontrollrat wird beauftragt, bei der Umsetzung neuen EU-Rechts das entsprechende nationale Recht umfassend darauf hin zu überprüfen, ob hierauf im Hinblick auf das neue Recht verzichtet werden kann. Beim für das Planen und Bauen relevanten Umweltrecht kann dies beispielhaft begonnen werden.